

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3901-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
18.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss		V		
25.09.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Einführung eines bezuschussten Deutschland-Tickets als Jobticket.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einführung eines bezuschussten Deutschland-Tickets als Jobticket für Tarifbeschäftigte ab sofort und für Beamte und Beamtinnen ab Vorlage der gesetzlichen Voraussetzungen in NRW.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
A. Kawicki Datum 04.09.2023	M. Jehn Datum 05.09.2023	A. Tsalastras Datum 06.09.2023	D. Schranz Datum 07.09.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3901-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☒ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☐ Begründung:

Begründung

Seit dem 01.05.2023 können Nahverkehrskunden und Nahverkehrskundinnen mit dem Deutschland-Ticket den ÖPNV in Deutschland nutzen.

Die Verkehrsminister und Verkehrsministerinnen von Bund und Ländern haben beschlossen:

Für das Deutschland-Ticket als Jobticket wird es ab dessen Einführung zum 01.05.2023 die Möglichkeit geben, als Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 25 % zu zahlen und dadurch eine weitere Rabattierung in Höhe von 5 % des Preises durch Bund bzw. Land für die eigenen Mitarbeitenden zu erreichen. Das Jobticket wäre dann für die Beschäftigten zum Preis von 34,30 EUR erhältlich. Die Rabattierung von Bund und Ländern ist zunächst befristet.

In dieser Vorlage wird davon ausgegangen, dass die Rabattierung in Höhe von 25 % durch die Arbeitgeberin Stadt Oberhausen ggf. auch nach Auslaufen der zusätzlichen Rabattierung von Bund und Ländern fortgeführt wird. Der entfallende Rabatt in Höhe von 5 % würde dann durch die Mitarbeitenden getragen.

Wer kann das Angebot nutzen?

Das Deutschland-Ticket steht grundsätzlich allen Personen, unabhängig von ihrem Beschäftigtenstatus zur Verfügung. Hinsichtlich des Zuschusses können jedoch nicht alle Mitarbeitenden gleichermaßen berücksichtigt werden:

Tarifbeschäftigte:

Die bei der Stadt Oberhausen anzuwendenden Tarifverträge (insbesondere der TVöD) sehen eine Kostenübernahme für Wege von und zur Arbeitsstätte nicht vor. Vielmehr liegen diese Wege sowohl in Bezug auf die Arbeitszeit als auch auf die Kostentragung in der Privatsphäre der Beschäftigten. Demgegenüber steht das allgemeine öffentliche Bestreben auch seitens der Stadt Oberhausen, klimafreundliche Mobilität zu unterstützen und zu fördern.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) ist auch bei bestehender Tarifbindung eine Abweichung oder Änderung der Regelungen grundsätzlich möglich, wenn sie sich zugunsten der Beschäftigten auswirkt.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3901-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Die Stadt Oberhausen hat sich dem Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV NRW) angeschlossen und sich damit seiner Satzung unterworfen. Unter anderem hat die Stadt Oberhausen damit die Pflicht akzeptiert,

- die Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen durchzuführen,
- abgeschlossene Tarifverträge weder zu unterbieten noch mittelbar oder unmittelbar zu überschreiten,
- alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes schadet.

Auf Anfrage hat der KAV NRW mitgeteilt, dass aktuell eine über die derzeitigen tariflichen Vorgaben hinausgehende verbandliche Öffnung für Zuschusszahlungen nicht in Rede steht, die Städte aber gleichwohl in eigener Verantwortung handeln.

Bereits in der Vergangenheit hat der KAV NRW bei anderen Kommunen signalisiert, im Hinblick auf Aktivitäten einzelner Verbandsmitglieder in Richtung einer Bezuschussung von Tickets für den ÖPNV von Sanktionen abzusehen und diese somit zu billigen. Für Tarifbeschäftigte kann die Stadt Oberhausen demnach eine Bezuschussung vornehmen, um damit die klimafreundliche Mobilität der eigenen Beschäftigten zu fördern.

Mit der Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG) ist ein Ergänzungsvertrag zum bestehenden Jobticket Großkundenvertrag abzuschließen. Die Vereinbarungen für die aktuellen Jobtickets für Tarifbeschäftigte können unverändert fortbestehen.

Beamte und Beamtinnen inkl. Anwärter und Anwärterinnen:

Für die Beamten und Beamtinnen der Stadt Oberhausen sind die zur Besoldung gehörenden Bestandteile in § 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) abschließend geregelt. Demnach gehören zur Besoldung das Grundgehalt, Leistungsbezüge [...], der Familienzuschlag, Zulagen mit Ausnahme der Leistungsprämien, Vergütungen sowie die Auslandsbesoldung (§ 1 Abs. 4 LBesG NRW). Weiterhin gehören Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsprämien und Zuschläge zur Besoldung (§ 1 Abs. 5 LBesG NRW). In § 2 Abs. 2 LBesG NRW ist festgelegt, dass „Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen“, unwirksam sind.

Bei einem Zuschuss zum Jobticket handelt es sich um Sachbezüge. Diese werden gemäß § 13 Abs. 1 LBesG NRW „unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet“. Wenn eine solche Anrechnung durch einen Zuschuss gerade nicht erfolgen soll, handelt es sich um eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 LBesG NRW, die, da sie eine höhere als die gesetzliche Besoldung verschaffen soll, unwirksam wäre.

Beamte und Beamtinnen können unter Berücksichtigung des aktuell geltenden Rechts somit keinen Zuschuss zum Deutschland-Ticket erhalten.

Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung auch für Beamte und Beamtinnen, die sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden vorliegen, soll auch den Beamten und Beamtinnen das Deutschland-Ticket als Jobticket sowie das bisherige Jobticket mit entsprechender Bezuschussung angeboten werden.

Steuerliche Auswirkungen:

In den Fällen, in denen ein Zuschuss durch die Stadt Oberhausen als Arbeitgeberin möglich ist, gilt für die Versteuerung dieses Zuschusses der § 3 Nr. 15 EStG.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3901-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Steuerfrei sind demnach:

„Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. 2Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. 3Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 abziehbaren Betrag.“

Die gezahlten Zuschüsse sind demnach steuerfrei und damit auch nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung. (In Satz 3 wird dabei die steuerliche Abzugsfähigkeit im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs für Fahrten zur Arbeitsstätte angesprochen; dies muss von den Mitarbeitenden eigenständig beachtet werden. Zudem werden diese Zuschüsse in der Lohnsteuerbescheinigung des jeweiligen Jahres ausgewiesen.)

Finanzielle Auswirkungen:

Bis zur Einführung des Deutschland-Tickets nutzten insgesamt rund 400 Mitarbeitende (inklusive Auszubildende) ein Jobticket aus dem Großkundenabo. Mit Einführung des Deutschland-Tickets zum 01.05.2023 haben rund 100 Mitarbeitende das Jobticket gekündigt, um privat auf das Deutschland-Ticket zu wechseln. Es ist damit zu rechnen, dass die tariflich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Deutschland-Ticket als Jobticket zurückkehren werden. Es ist außerdem zu erwarten, dass der sehr günstige Preis von dann 34,30 EUR auch Mitarbeitende überzeugt, die bisher kein Interesse an einem Ticket über das Großkundenabo hatten. Der Zuschuss zum bisherigen Jobticket beträgt 20,00 EUR, der Zuschuss zum Deutschland-Ticket dagegen nur bei 12,25 EUR. Somit fällt eine 7,75 EUR geringere Bezuschussung an.

Ein vorhandenes ÖPNV-Ticket (privat oder Jobticket) muss bei einer Dienstreise verwendet werden. Eine Kostenerstattung sieht das Landesreisekostengesetz in diesem Fall nicht vor. In der Folge reduziert eine steigende Anzahl von Jobtickets und Deutschland-Tickets somit die Aufwendungen für Reisekosten.

Annahme über die Ticketanzahl und des eintretenden Aufwandes:

	Anzahl Jobtickets (JT)	Anzahl Deutschland-- Tickets (DT)	Zuschuss JT pro Monat in EUR	Zuschuss DT pro Monat in EUR	Zuschuss gesamt in EUR
bis April 2023	400		8.000,00		8.000,00
ab Mai 2023	300		6.000,00		6.000,00
Annahme ab Herbst 2023	100	500	2.000,00	6.125,00	8.125,00

Finanzmittel sind im Haushalt in ausreichender Höhe vorhanden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3901-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

149

150 **Anlage**

151

152 B_17_3901-01 Klimacheck

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/3901-01

Zuständiger Bereich: 4-1/ Personal und Organisation

Sollte die Beschlussvorlage folgende Themen beinhalten, ist eine mehrstufige Prüfung nicht notwendig, sodass in Stufe 1 nein gewählt und eine Begründung im Allris eingetragen werden muss.

- Änderung der Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung und Hauptsatzung
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen/Beiräten
- Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien sowie Delegierten
- Ehrungen
- Personalangelegenheiten
- Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
- Satzungen und Entgeltordnungen soweit Gebühren, Entgelte, Steuern und Beiträge angepasst werden
- Entscheidungen zur Haushaltsbewirtschaftung
- Vorhabenlisten Bürgerbeteiligung
- Straßenwidmungen

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigefügt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☒	☒	☒	Für Beschäftigte wird ein Anreiz zur Nutzung klimafreundlicher Fortbewegungsmittel geschaffen
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☒	☒	☒	

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Anpassung an den Klimawandel	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu-)versiegelung aus?	☐	☒	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☒	☐	☐	Durch den Umstieg vom Auto, auf den ÖPNV werden Energie-/Treibstoff-Einsparungen erzielt

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion ☒	Nicht ermittelbar ☒	Erhöhung ☒
Erläuterung: Bei Umstieg von Beschäftigten auf den ÖPNV verringern sich Emissionen		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☒ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Durch das Angebot des Deutschlandtickets als Jobticket wird ein zusätzlicher Anreiz an Tarifbeschäftigte geschaffen, Arbeitswege, aber auch private Strecken, mit klimafreundlichen Fortbewegungsmitteln zu bewältigen.

Nach dem Ausfüllen bitte zusätzlich zur Allris-Einstellung an klimacheck@oberhausen.de senden.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten dersolaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizieren Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von VersorgungseinrichtungenPKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die überdie gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				